

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/223 vom 8. Juli 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2024_223

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/223 du 8 juillet 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/223 del 8 luglio 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Validenkarriere. Valideneinkommen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen 8. Juli 2025, IV 2024/223).

Erwägungen

E. 1

Da sich der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit erschöpft, muss sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen. Dieses hat sich nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 19. Oktober 2020 auf die Prüfung des im Mai 2010 respektive Juli 2010 eingereichten Rentenbegehrens beschränkt. Da die Beschwerdegegnerin das Couvert, mit dem das Anmeldeformular eingereicht worden ist, nicht zu den Akten gelegt hat, lässt sich die Frage, wann genau die Anmeldung der Post übergeben worden ist, nicht mehr beantworten. Die Beschwerdegegnerin muss die Folgen dieser objektiven Beweislosigkeit, die sie mit der Vernichtung des Couverts verursacht hat, tragen. Massgebender Anmeldezeitpunkt ist also Mai 2010. In diesem Beschwerdeverfahren ist folglich die Frage nach einem Rentenanspruch des Beschwerdeführers frühestens ab dem 1. November 2010 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) zu prüfen.

E. 2

IV 2024/223 9/15

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 3

Der Beschwerdeführer verfügt über keine anerkannte Berufsausbildung. Er hat zuerst eine kaufmännische Ausbildung bei der öffentlichen Hand und anschliessend eine Ausbildung

zum Schlosser abgebrochen. Nach dem Abbruch der zweiten Ausbildung hat er als ungelernter Schlosser gearbeitet. Aus dem Bericht der Logopädin des Kantonsspitals St. Gallen vom 20. Dezember 2016 geht hervor, dass der Beschwerdeführer an einer Lese- und Schreibschwäche leidet, die eindeutig einer Sprach- und Leseerwerbsstörung zuzuordnen ist. Die Logopädin hat überzeugend nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer (wie von ihm selbst angegeben) schon in der Schulzeit an einer Lese- und Schreibschwäche gelitten haben muss. Unterlagen, die belegen könnten, dass diese Lese- und Schreibschwäche ein massgeblicher Grund für den Abbruch der Berufslehre gewesen ist, existieren zwar offenbar nicht mehr. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin bedeutet das aber nicht, dass damit eine objektive Beweislosigkeit vorläge. Der Beschwerdeführer selbst hat nämlich plausible Angaben zu seiner schulischen und beruflichen Ausbildung machen können, die es erlauben, die Frage, ob der Lehrabbruch krankheitsbedingt erfolgt war, mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Seine diesbezüglichen Schilderungen sind angesichts ihrer Detailliertheit, der Spontaneität, mit der sie geäussert worden sind, und der Sachlichkeit, mit der sie der Beschwerdeführer vorgetragen hat, als überzeugend und zuverlässig zu qualifizieren. Hinweise, die gegen die Wahrheitstreue der Angaben sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Folglich steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer schon während der Schulzeit wegen einer Lese- und Schreibschwäche eine Therapie benötigt hatte und dass er nach dem Abschluss der ordentlichen Schulzeit nicht eine Berufslehre zum Schlosser, sondern zunächst eine Berufslehre zum kaufmännischen Angestellten bei der öffentlichen Hand begonnen hatte, die er aber nach den ersten Zwischenzeugnissen hatte abbrechen müssen. Aus den Akten geht nicht eindeutig hervor, ob der Beschwerdeführer zuerst eine höher qualifizierte kaufmännische Ausbildung und erst nach deren IV 2024/223 10/15

Scheitern eine Bürolehre oder gleich von Beginn weg eine Bürolehre begonnen hatte. Anhand der Schilderungen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er zunächst eine gewöhnliche kaufmännische Berufslehre begonnen hatte und dass er erst nach den ersten Zwischenergebnissen in eine Anlehre hatte wechseln müssen. Jedenfalls besteht kein ernsthafter Zweifel daran, dass der Abbruch jener Ausbildung entscheidend auf die Lese- und Schreibschwäche zurückzuführen war, die es dem Beschwerdeführer verunmöglicht hatte, den berufstypisch lese- und schreibintensiven schulischen und praktischen Anforderungen zu genügen. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer anschliessend eine weitere praktische beziehungsweise handwerkliche Ausbildung hatte abbrechen müssen, obwohl er augenscheinlich über die erforderlichen praktischen Fertigkeiten verfügt hatte, ansonsten er ja nicht jahrelang als ungelernter Schlosser hätte tätig sein können. Auch wenn eine Schlosserausbildung deutlich geringere Anforderungen an die Lese- und Schreibfertigkeiten stellt als eine kaufmännische Ausbildung, lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der erfolgreiche Abschluss des schulischen Teils der Ausbildung durch eine Lese- und Schreibschwäche erheblich erschwert wird. Andere Gründe als die Lese- und Schreibschwäche, die das Scheitern der Ausbildung zum Schlosser erklären könnten, sind jedenfalls nicht ersichtlich. Eine umso gewichtigere Rolle muss die Lese- und Schreibschwäche folglich beim Abbruch der kaufmännischen Ausbildung gespielt haben. Zusammenfassend steht also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen ist, eine erstmalige berufliche Ausbildung – weder zum Kaufmann noch zum Schlosser – abzuschliessen. Daran ändert die Behauptung

des Berufsberaters der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer hätte von einem Nachteilsausgleich profitieren können, natürlich nichts, denn in jener Zeit, in der der Beschwerdeführer seine beiden Ausbildungen hatte abbrechen müssen, hatte nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch kein Nachteilsausgleich existiert. Die Behauptung der Sachverständigen der SMAB AG, dem Beschwerdeführer wäre es trotz den vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen möglich gewesen, zureichende berufliche Kenntnisse durch eine Ausbildung zu generieren (IV-act. 357–16), entbehrt jeder Begründung und vermag deshalb zum Vorneherein nicht zu überzeugen. Die neuropsychologische Sachverständige Dr. phil. H. ___ hat in ihrem Bericht vom 27. November 2023 anschaulich aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer an einer mittelgradigen neuropsychologischen Störung mit einer im Vordergrund stehenden mittelschweren Sprachstörung gelitten hat, deren Symptomatik „weit“ über jene einer Legasthenie hinausgegangen ist. Wie es dem Beschwerdeführer mit dieser erheblichen Störung hätte gelingen sollen, den schulischen Teil einer qualifizierten Berufslehre zu bewältigen, ist nicht einzusehen. Ganz offensichtlich sind es nicht familiäre oder wirtschaftliche Gründe gewesen, die den Beschwerdeführer zum zweifachen Ausbildungsabbruch gezwungen hätten, sondern vielmehr die ausgeprägte Spracherwerbsstörung. Ohne diese Gesundheitsbeeinträchtigung hätte der Beschwerdeführer seine kaufmännische Ausbildung bei der öffentlichen Hand abgeschlossen und nach dem Lehrabschluss als kaufmännischer Angestellter für die öffentliche Hand gearbeitet. Seine Validenkarriere ist also jene eines kaufmännischen Angestellten im IV 2024/223 11/15

öffentlichen Sektor. Gemäss den Ergebnissen der Schweizer Lohnstrukturerhebung (LSE) für das Jahr 2008 haben bei der kommunalen öffentlichen Verwaltung angestellte Männer, die Tätigkeiten ausgeübt haben, für die Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt worden sind (Anforderungsniveau 3), einen standardisierten monatlichen Bruttolohn von 7'223 Franken erzielt. Unter Berücksichtigung der damals üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der öffentlichen Verwaltung von 41,3 Stunden entspricht das einem Jahreslohn von 89'493 Franken. Für das Jahr 2009 ergibt sich angesichts der Nominallohnentwicklung 2008/2009 (Index 2008: 121,6 Punkte; 2009: 124,1 Punkte; Basis 1993 = 100 Punkte; Sektor Dienstleistungen) ein Jahreslohn von 91'333 Franken. Im Jahr 2010 hat der massgebende statistische Zentralwert 7'684 Franken pro Monat betragen, was unter Berücksichtigung der damals üblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,4 Stunden einem Jahreslohn von 95'435 Franken entspricht. Angesichts der Nominallohnentwicklung 2010/2011 resultiert für das Jahr 2011 ein Jahreslohn von 96'350 Franken. Für das Jahr 2012 ist bei einem standardisierten Monatslohn von 7'911 Franken und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 4,14 Stunden von einem Jahreslohn von 98'255 Franken auszugehen. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung 2012/2013 resultiert für das Jahr 2013 ein Jahreslohn von 99'025 Franken. Im Jahr 2014 hat sich der standardisierte monatliche Bruttolohn auf 8'131 Franken belaufen; die wöchentliche Arbeitszeit hat 41,5 Stunden betragen. Das ergibt einen Jahreslohn von 101'231 Franken. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung 2014/2015 resultiert für das Jahr 2015 ein Jahreslohn von 101'544 Franken. Im Jahr 2016 hat der massgebende statistische Zentralwert 8'180 Franken betragen; die wöchentliche Arbeitszeit hat sich auf 41,5 Stunden belaufen. Das ergibt einen Jahreslohn von 101'841 Franken. Angesichts der Nominallohnentwicklung 2016/2017 resultiert für das Jahr 2017 ein Jahreslohn von 102'230 Franken. Unter Berücksichtigung eines standardisierten Monatslohnes von 8'465 Franken und einer üblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,5 Stunden ergibt sich für das Jahr 2018 ein Jahreslohn von 105'389

Franken. Angesichts der Nominallohnentwicklung 2018/2019 resultiert für das Jahr 2019 ein Jahreslohn von 106'346 Franken. Im Jahr 2020 hat der massgebende statistische Zentralwert 9'050 Franken betragen. Die wöchentliche Arbeitszeit hat sich auf 41,6 Stunden belaufen. Damit ergibt sich ein Jahreslohn von 112'944 Franken. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung 2020/2021 resultiert für das Jahr 2021 ein Jahreslohn von 112'860 Franken. Für das Jahr 2022 sind ein standardisierter Monatslohn von 9'117 Franken und eine wöchentliche Arbeitszeit von 41,6 Stunden zu berücksichtigen, was einen Jahreslohn von 113'780 Franken ergibt. Angesichts der Nominallohnentwicklung 2022–2024 resultiert ein massgebender Jahreslohn von 115'623 Franken für das Jahr 2023 und ein solcher von 117'802 Franken für das Jahr 2024.

E. 4

Gemäss dem überzeugenden Gutachten der SMAB AG ist dem Beschwerdeführer die seit Jahren ausgeübte Erwerbstätigkeit zu 50 Prozent und eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit zu 70 Prozent IV 2024/223 12/15

zumutbar. Entgegen der vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vertretenen Auffassung ist eine Eingliederung in eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit keineswegs ausgeschlossen. Ideal leidensadaptiert sind nämlich Tätigkeiten, die der Beschwerdeführer sitzend verrichten kann. Sitzende Tätigkeiten setzen aber nicht zwingend besondere Anforderungen an die Lese- und Schreibfähigkeit voraus, wie der Beschwerdeführer unterstellt hat. Auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt existieren Hilfsarbeiten, die vorwiegend sitzend und ohne intensives Lesen oder Schreiben verrichtet werden können. Gescheitert ist nicht etwa die Eingliederung des Beschwerdeführers an einen solchen Arbeitsplatz, sondern vielmehr die berufliche Abklärung im Hinblick auf eine Umschulung, die notwendigerweise an einem anforderungsreicheren Arbeitsplatz hätte erfolgen müssen. Überwiegend wahrscheinlich ist der Beschwerdeführer in der Lage, eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit in einem Pensum von 70 Prozent auszuüben. Das gilt für den gesamten hier massgebenden Zeitraum respektive seit dem Unfall im Jahr 2008. Länger dauernde Phasen, in denen der Beschwerdeführer bezogen auf eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit zu mehr als 30 Prozent arbeitsunfähig gewesen wäre, sind nicht auszumachen. Bezüglich des von der Beschwerdegegnerin gewährten zusätzlichen Abzuges von zehn Prozent ist keine rechtsfehlerhafte Ermessensbetätigung zu erblicken, weshalb bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ein zusätzlicher Abzug von zehn Prozent zu berücksichtigen ist. Der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne hat sich im Jahr 2011 auf 61'910 Franken, im Jahr 2012 auf 65'177 Franken, im Jahr 2013 auf 65'654 Franken, im Jahr 2014 auf 66'453 Franken, im Jahr 2015 auf 66'633 Franken, im Jahr 2016 auf 66'803 Franken, im Jahr 2017 auf 67'102 Franken, im Jahr 2018 auf 67'767 Franken, im Jahr 2019 auf 68'336 Franken, im Jahr 2020 auf 65'815 Franken, im Jahr 2021 auf 65'328 Franken, im Jahr 2022 auf 66'366 Franken und im Jahr 2023 67'460 Franken belaufen (vgl. die von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebene Textausgabe des IVG, 10. Aufl. 2019 sowie 12. Aufl. 2025, jeweils Anh. 2). Angesichts der Nominallohnentwicklung 2023/2024 ergibt sich für das Jahr 2024 ein massgebender Lohn von 68'731 Franken. Unter Berücksichtigung des Arbeitsunfähigkeitsgrades von 30 Prozent und des zusätzlichen Abzuges von zehn Prozent ergibt sich ein Betrag von 39'003 Franken für das Jahr 2011, von 41'062 Franken für das Jahr 2012, von 41'362 Franken für das Jahr 2013, von 41'865 Franken für das Jahr 2014, von 41'979 Franken für das Jahr 2015, von 42'086 Franken für das Jahr 2016, von 42'274

Franken für das Jahr 2017, von 42'693 Franken für das Jahr 2018, von 43'052 Franken für das Jahr 2019, von 41'463 Franken für das Jahr 2020, von 41'157 Franken für das Jahr 2021, 41'811 Franken für das Jahr 2022, von 42'500 Franken für das Jahr 2023 respektive von 43'301 Franken für das Jahr 2024.

E. 5.1

Bei einem Valideneinkommen von 96'350 Franken und einem Invalideneinkommen von 39'003 Franken resultiert für den Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns Ende 2010 ein Invaliditätsgrad von 59,52 Prozent. Für die Zeit ab Januar 2012 ergibt sich bei einem Valideneinkommen IV 2024/223 13/15

von 98'255 Franken und einem Invalideneinkommen von 41'062 Franken ein Invaliditätsgrad von 58,21 Prozent. Für die Zeit ab Januar 2013 resultiert bei einem Valideneinkommen von 99'025 Franken und einem Invalideneinkommen von 41'362 Franken ein Invaliditätsgrad von 58,23 Prozent. Für die Zeit ab Januar 2014 ergibt sich bei einem Valideneinkommen von 101'231 Franken und einem Invalideneinkommen von 41'865 Franken ein Invaliditätsgrad von 58,64 Prozent. Für die Zeit ab Januar 2015 resultiert bei einem Valideneinkommen von 101'544 Franken und einem Invalideneinkommen von 41'979 Franken ein Invaliditätsgrad von 58,66 Prozent. Für die Zeit ab Januar 2016 ergibt sich bei einem Valideneinkommen von 101'841 Franken und einem Invalideneinkommen von 42'086 Franken ein Invaliditätsgrad von 58,67 Prozent. Für die Zeit ab Januar 2017 resultiert bei einem Valideneinkommen von 102'230 Franken und einem Invalideneinkommen von 42'274 Franken ein Invaliditätsgrad von 58,65 Prozent. Für die Zeit ab Januar 2018 ergibt sich bei einem Valideneinkommen von 105'389 Franken und einem Invalideneinkommen von 42'693 Franken ein Invaliditätsgrad von 59,49 Prozent. Für die Zeit ab Januar 2019 resultiert bei einem Valideneinkommen von 106'346 Franken und einem Invalideneinkommen von 43'052 Franken ein Invaliditätsgrad von 59,52 Prozent. Bei einem Valideneinkommen von 112'944 Franken und einem Invalideneinkommen von 41'463 Franken resultiert für die Zeit ab Januar 2020 ein Invaliditätsgrad von 63,29 Prozent. Für die Jahre 2021–2024 ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 63,25 respektive 63,24 Prozent.

E. 5.2

Da die Sachverständigen der SMAB AG mit einer überzeugenden Begründung aufgezeigt haben, dass ihr Arbeitsfähigkeitsattest (abgesehen von kurzzeitigen Unterbrüchen) für die ganze Zeit ab Februar 2008 massgebend ist, ist das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns am 1. November 2010 bereits erfüllt gewesen. Folglich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. November 2010 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Bei einem Invaliditätsgrad von 59,52 Prozent respektive gerundet 60 Prozent hat er einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Da der Invaliditätsgrad ab Januar 2012 weniger als 60 Prozent betragen hat, hat nur noch ein Anspruch auf eine halbe Rente bestanden. Die vom Bundesgericht erfundene dreimonatige „Verzögerung“ ist nicht anzuwenden, denn nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Art. 88a IVV findet diese Bestimmung (und damit auch die dazu gehörende bundesgerichtliche Auslegung) nur auf Veränderungen des Invaliditätsgrades Anwendung, die auf eine Veränderung des Gesundheitszustandes zurückzuführen sind. Hier ist die Veränderung des Invaliditätsgrades aber nicht die Folge einer Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, sondern vielmehr

einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (in der Form der statistischen Grundlagen der Einkommensbemessung). Folglich besteht nicht erst ab dem 1. April 2012, sondern schon ab dem 1. Januar 2012 nur noch ein Anspruch auf eine halbe Rente. Ab Januar 2019 hat der Invaliditätsgrad wieder mindestens 60 Prozent betragen, weshalb ab Januar 2019 wieder ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente besteht. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. IV 2024/223 14/15

E. 6

Dieser Verfahrensausgang gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen des Beschwerdeführers, weshalb die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist als für einen „IV-Rentenfall“ durchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Parteientschädigung praxisgemäss auf 4'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. November 2010 zu 60 Prozent, ab dem 1. Januar 2012 zu 58 Prozent, ab dem 1. Januar 2014 zu 59 Prozent, ab dem 1. Januar 2018 zu 59 Prozent, ab dem 1. Januar 2019 zu 60 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 zu 63 Prozent invalid gewesen ist; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 4'000 Franken zu entschädigen. IV 2024/223 15/15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.